

Ulrike Lembke*

Menschenrechtswidrige Abschiebungen nach Griechenland

Art. 3 und 13 EMRK Das griechische Asylsystem verstößt gegen Art. 3 und 13 EMRK, weshalb auch die Überstellung von Asylbewerber/innen nach Griechenland ohne einen wirksamen Rechtsbehelf hiergegen ihrerseits Art. 3 und 13 EMRK verletzt.

1. Die Lebens- und Haftbedingungen für Asylbewerber/innen in Griechenland verstoßen gegen das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung aus Art. 3 EMRK, das griechische Asylverfahren verletzt auf Grund seiner Mängel das Recht auf wirksame Beschwerde aus Art. 13 EMRK.

2. Die Überstellung von Asylbewerber/innen nach Griechenland, welche sie dem dortigen mangelhaften Asylsystem mit seinen Risiken sowie den dortigen Lebens- und Haftbedingungen aussetzt, verstößt ihrerseits gegen Art. 3 EMRK. Fehlt es an einem wirksamen Rechtsbehelf gegen die Überstellung, liegt auch ein Verstoß gegen Art. 13 EMRK vor.

EGMR, Urteil vom 21.01.2011 – Nr. 30696/09 – M. S. S. v. *Belgium and Greece*.

Sachverhalt und Entscheidung

Die Große Kammer des EGMR hat auf die Beschwerde eines Asylsuchenden aus Afghanistan entschieden, dass dessen Abschiebung von Belgien nach Griechenland ihn in seinen Menschenrechten verletzt hat. Nach seiner Ankunft in Griechenland wurde der Asylsuchende ohne Angabe von Gründen in einem Haftzentrum untergebracht, wo er mit 20 Personen eine Zelle teilte, in der er auf dem Boden schlafen musste, wenig zu essen bekam und von Polizist/innen geschlagen wurde. Nach seiner Freilassung lebte er weit über ein Jahr ohne jegliche materielle Unterstützung auf der Straße. Eine Unterkunft wurde ihm nie angeboten, da in Griechenland für zehntausende Flüchtlinge nur ca. 1000 Plätze in Aufnahmezentren zur Verfügung stehen. Dies wertete der EGMR als Verstoß gegen das Verbot unmenschlicher und erniedrigender Behandlung aus Art. 3 EMRK.¹ Auch sein Asylantrag wurde nicht bearbeitet. Das Asylverfahren in Griechenland ist geprägt von unzureichenden Informationen, fehlender Kommunikation, ungeeignetem Personal, Mangel an Dolmetscher/innen, fehlender Rechtshilfe, einer verschwindend geringen Erfolgsrate² und Zwangsabschie-

bungen in lebensbedrohliche Herkunftssituationen, was in der Gesamtschau gegen das Recht auf wirksame Beschwerde aus Art. 13 EMRK verstößt. Da diese Verhältnisse in Europa allgemein bekannt waren und die belgischen Behörden nicht davon ausgehen konnten, dass der Beschwerdeführer in Griechenland konventionsgemäß behandelt werden würde, haben sie mit seiner Überstellung – gegen die er nur in einem beschränkten und aussichtslosen Eilverfahren vorgehen konnte – selbst gegen Art. 3 und 13 EMRK verstoßen. Das UNHCR hatte seit 2008 wiederholt Kritik am griechischen Asylsystem geäußert und dazu aufgefordert, sog. Dublin-Transfers nach Griechenland einzustellen.

Dublin II und § 34 a II AsylVfG

Die Dublin II-Verordnung legt die Kriterien dafür fest, welcher europäische Staat für die Prüfung eines Asylantrages zuständig ist. Neben zuvor erteilten Visa oder Aufenthaltstiteln spielt eine entscheidende Rolle, über welchen Staat die Asylsuchenden nach Europa eingereist sind – weshalb gerade Griechenland besonders viele Neuanträge verzeichnet –, aber auch Schutzbedürftigkeit oder familiäre Gründe können relevant sein. Durch eine Gesetzesänderung im Jahr 2007 wurden sämtliche Überstellungen nach der Dublin II-Verordnung der Regelung in § 34 a II AsylVfG unterstellt. Danach ist vorläufiger Rechtsschutz bei Abschiebungen in Dublin II- oder sog. sichere Drittstaaten gesetzlich gänzlich ausgeschlossen. Dass dieser generelle Rechtsschutzausschluss mit europäischem Recht nicht vereinbar ist,³ dürfte nun wohl abschließend geklärt sein: Wenn schon das beschränkte belgische Eilantragsverfahren bei Überstellungen auf Grund seiner mangelnden Effektivität als Konventionsverstoß gerügt wird, wie würde der EGMR wohl den vollständigen Ausschluss von Eilrechtsschutz nach § 34 a II AsylVfG bewerten? Belgien wurde nach Art. 41 EMRK zur Zahlung einer Entschädigung in Höhe von 24.900 Euro verurteilt.

* Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg.

¹ Noch 2008 hatte der EGMR die Überstellung eines Asylsuchenden nach Griechenland als konventionsgemäß angesehen und eine Verletzung von Art. 3 EMRK durch den überstellenden Staat verneint, EGMR vom 02.12.2008 – Nr. 32733/07 – K. R. S. v. *United Kingdom*.

² Die Erfolgsrate beträgt weniger als 0,1 % im Vergleich zu 36,2 % in

den fünf anderen EU-Ländern mit den höchsten Antragszahlen.

³ Statt vieler *Ruth Weinzierl*, Der Asylkompromiss 1993 auf dem Prüfstand. Gutachten zur Vereinbarkeit der deutschen Regelungen über sichere EU-Staaten und sichere Drittstaaten mit der EMRK, dem EU-Recht und dem deutschen Grundgesetz, 2009, S. 20 ff., mwN.

Deutscher Überstellungsstopp nach Griechenland

Das Bundesinnenministerium hat am 19.01.2011 entschieden, dass mit sofortiger Wirkung für die Dauer eines Jahres keine Überstellungen von Asylsuchenden nach Griechenland mehr durchgeführt werden.⁴ Damit hat die Bundesregierung nicht nur auf die drohende Entscheidung des EGMR reagiert, sondern ist vor allem einer Verurteilung durch das BVerfG zuvorgekommen. Vor dem BVerfG hatte ein irakischer Staatsangehöriger Verfassungsbeschwerde erhoben, dessen Antrag auf einstweiligen Rechtsschutz gegen eine drohende Abschiebung nach Griechenland vom OVG Münster unter Hinweis auf § 34a II AsylVfG abgewiesen worden war.⁵ Das BVerfG erließ eine einstweilige Anordnung nach

⁴ Im Jahr 2009 erfolgten 200 Überstellungen von Deutschland nach Griechenland, im Jahr 2010 nur noch 55. Schon seit 2008 werden keine Minderjährigen mehr nach Griechenland überstellt. Norwegen, Dänemark und die Niederlande haben die Überstellungen vollständig gestoppt.

⁵ OVG Münster vom 31.08.2009 – 9 B 1198/09.A.

§ 32 BVerfGG, mit der es die Überstellung des Beschwerdeführers vorläufig untersagte und die es zweimal verlängerte.⁶ Nach der mündlichen Verhandlung am 28.10.2010 legte es dem Bundesinnenministerium nahe, von seinem Selbsteintrittsrecht Gebrauch zu machen (also den Beschwerdeführer nicht nach Griechenland zu überstellen, sondern selbst das Asylverfahren durchzuführen) – eine Anregung, der das Ministerium rasch folgte.

Gesichtswahrend hat das Bundesinnenministerium betont, dass Griechenland weiterhin als sicherer Drittstaat angesehen wird und dass die Befristung des Abschiebungsstopps auf ein Jahr Griechenland nur Gelegenheit geben soll, einige Mängel seines Asylsystems abzustellen. Befristete Aussetzungen menschenrechtswidriger Abschiebungen nach Griechenland, die Beschwerden vor dem BVerfG oder dem EGMR den Boden entziehen sollen, werden das deutsche Asylverfahrensrecht aber nicht dauerhaft vor Veränderungen bewahren können.

⁶ BVerfG vom 08.09.2009, NVwZ 2009, 1281; BVerfG vom 25.02.2010 und 17.08.2010 – 2 BvR 2015/09.

Ulrike Lembke*

Durchsuchung von Geschäftsräumen eines Rundfunksenders

Art. 5 I 2 GG Zur Bedeutung der Rundfunkfreiheit, insbesondere des davon umfassten Redaktionsgeheimnisses, für die Verhältnismäßigkeitsprüfung bei der Durchsuchung von Redaktionsräumen und der Sicherstellung und Ablichtung von redaktionellen Unterlagen.

BVerfG, Beschlüsse vom 10.12.2010 – 1 BvR 1739/04 und 1 BvR 2020/04.

Der Sachverhalt

Beschwerdeführer war ein lokaler Rundfunksender in Hamburg (Freies Sender Kombinat – FSK). Im Rahmen einer im Oktober 2003 ausgestrahlten Sendung zu Polizeiübergriffen wurden die Mitschnitte von zwei Telefongesprächen eingespielt, die zwischen einem Pressesprecher der Polizei und einem FSK-Mitarbeiter geführt worden waren. Da die Aufzeichnung dieser Telefongespräche nicht vereinbart worden war, leitete die Staatsanwaltschaft ein Ermittlungsverfahren wegen des Verdachts der Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes nach § 201 I StGB ein, in dessen Rahmen auch die Durchsuchung der Geschäftsräume des FSK angeordnet wurde.

* Juniorprofessorin für Öffentliches Recht und Legal Gender Studies an der Universität Hamburg.

Ziel war das Auffinden von Beweismitteln, insbesondere des Tonträgers mit den Telefongesprächen, sowie von Unterlagen, die Aufschluss über die Identität des Anrufers und der weiteren Verantwortlichen geben könnten. Bei der Durchsuchung wurden Grundflächenskizzen und Lichtbilder von allen Redaktionsräumen angefertigt sowie diverse Redaktionsunterlagen sichergestellt, von denen die Staatsanwaltschaft vor ihrer Rückgabe an den FSK teilweise Kopien fertigte. Der gesuchte Anrufer gab sich während der Durchsuchung zu erkennen und wurde später wegen Verstoß gegen § 201 I StGB zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen á 18 Euro verurteilt. Von der Strafverfolgung weiterer Beteiligten wurde abgesehen.

Die Rechtsbehelfe des FSK gegen die Anordnung der Durchsuchung und ihre Durchführung sowie die Mitnahme und Ablichtung seiner Redaktionsunterlagen blieben vor dem Amtsgericht und Landgericht Hamburg ohne Erfolg.